

Recht und Versicherung

EAG Business Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

E Österreichische Post AG ECO Brief

BMK – V/11
Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: v11@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
HiA/LGERSN/0180

Telefon:
0732/9000-3551

E-Mail:
Alfred.hieslmayr@energieag.at

Ort/Datum:
Linz, 15.9.2022

Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung GZ: 2022-0.503.125

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und Auftrag der Energie AG Oberösterreich und deren Tochtergesellschaften bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der UVP-G-Novelle 2022. In weiten Teilen können wir die Inhalte der Stellungnahme begrüßen. In einigen Punkten ist aus unserer Sicht Veränderungs- und Klarstellungsbedarf gegeben.

Zu Punkt 4 (§ 2 Abs. 7)

§ 2 Abs 7 definiert als Vorhaben der Energiewende: „Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen.“

Laut den Erläuterungen sind damit nur (?) folgende Vorhabentypen gemeint: Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft); Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen), Vorhaben der Z 16 „Starkstromfreileitungen“, Vorhaben der Z 30 bis 34 (Wasserwirtschaft). Im Weiteren könne hierunter auch bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft) subsumiert werden, wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbaren Gas erzeugen (soweit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft) sowie die Ziffer 80 lit. c) (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern).

Energiewirtschaftliche Leitungsanlagen, insbesondere 110kV-Leitungen, erfüllen in aller Regel nicht den entsprechenden „Leitungstatbestand“ (Z 13 und Z 16). Eine (allfällige) UVP-Pflicht für derartige Vorhaben ist vielmehr aufgrund der damit verbundenen Rodungen und /oder Trassenaufhiebe und somit unter dem Aspekt der Z 46 ein Thema. Demgemäß sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch derartige Vorhaben bzw. Leitungen Vorhaben der Energiewende sind.

Darüber hinaus erschiene eine Klarstellung sinnvoll, dass zum entsprechenden „Vorhaben der Energiewende“ – auch entsprechend dem weiten Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 – nicht nur vor allem die eigentliche (elektrische) Leitungsanlage sondern auch sämtliche allfällig damit im



Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9000-0, Fax: +43 800 81 8001, E-Mail: service@energieag.at, www.energieag.at
UID: ATU62786168, FN 282575 b, Landesgericht Linz
Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-bs



Zusammenhang stehende für Errichtung und/oder Betrieb erforderliche Nebenanlage bzw. sonstige Anlagen mitumfasst sein sollen.

Zu Punkt 96 (Anhang I Z 30.):

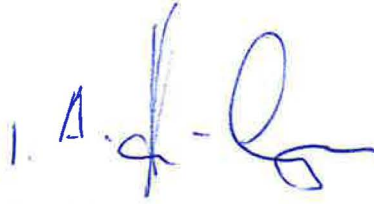
Die Absicht der Verpflichtung von bestimmten, kleineren Wasserkraftanlagen zu einer Einzelfallprüfung wird nachdrücklich abgelehnt. Diese geplante Ausdehnung steht konträr zum Ziel der Energiewende und würde den notwendigen Ausbau der Wasserkraft massiv erschweren.

Darüber hinaus ist die Verschiebung der beiden Schlusssätze („Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen [...], die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 nicht anzuwenden“) von der Spalte 1 in die Spalte 3 in seiner Auswirkung unklar. Mit diesen Schlusssätzen werden bisher Ausnahmen von der UVP-Pflicht geregelt. Da zum einen die gesamte Z 30 erwähnt wird sowie auf die weiterhin in der Spalte 1 verbleibenden lit.b) und c) verwiesen wird, ist überhaupt fraglich, welchen Zweck die Verschiebung dieser Passage in die Spalte 3 haben soll. Die Ausnahme muss sich trotz Verschiebung in die Spalte 3 weiterhin auf die in Spalte 1 befindlichen lit a bis lit c beziehen (neben lit d). Keinesfalls darf es durch die Verschiebung zu einer weiteren Einengung für die Projektwerber kommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Rahmen der weiteren Diskussion. Für Rückfragen steht Ihnen Mag. Alfred Hieslmayr (05-9000-3551; 0664/60165-3551, alfred.hieslmayr@energieag.at) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Energie AG Oberösterreich
Business Services GmbH


ppa. Dr. Franz Keppinger


Mag. Alfred Hieslmayr

Ergeht auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at